

Entschädigungssatzung der Gemeinde Wittenbergen

(Kreis Steinburg)

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.01.2026 (in Kraft seit 01.01.2026)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 Euro.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Sitzungsgeld

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und an Fraktions- und Teilfraktions-sitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro.

§ 3

Sonstige Entschädigungen

- (1) Empfängerinnen und Empfänger von Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung werden auf Antrag Aufwendungen aus Anlass der Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten 9. Lebensjahr oder pflegebedürftiger Angehöriger neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung ersetzt, sofern ihnen diese Beaufsichtigung oder Betreuung alleine obliegt oder die Partnerin oder der Partner aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen diese Aufgabe nicht übernehmen kann.
- (2) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertreter und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird. Bereitet der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes im Einzelfall besondere Schwierigkeiten, dann ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller auch der anhand vorgelegter beweiskräftiger Unterlagen (Steuerbescheide, Steuererklärungen, Jahresbilanz usw.) glaubhaft gemacht Verdienstauffälle bis zur Höhe des doppelten Sitzungsgeldes zu ersetzen.
- Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 4

Reise- und Fahrtkosten

Für die Gewährung von Reise- und Fahrtkosten an Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter aus Anlass einer Dienstreise oder für Fahrten vom Sitzungsort und zurück gelten die Vorschriften der Entschädigungsverordnung.

§ 5
Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Wittenbergen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wittenbergen, den 20.01.2009

Gemeinde Wittenbergen
gez. Dammann
Bürgermeister